

Bundesgesetzblatt ³⁷⁴⁵

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 2013** **Nr. 60**

Tag	Inhalt	Seite
4.10.2013	Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs FNA: 4100-1, 4101-1, 361-6, 4110-11, 4120-7, 752-6 GESTA: C144	3746
7.10.2013	Fünftes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes FNA: 111-5 GESTA: B111	3749
27. 9.2013	Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG (DPAGBefugAnO) FNA: neu: 900-10-4-49; 900-10-4-30	3752
7.10.2013	Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen FNA: 2129-8, 2129-56	3753
7.10.2013	Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen FNA: 2129-8-2-3, 2129-8-13-2, 2129-8-17-1, 2129-8-31	3754
7.10.2013	Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung FNA: 2129-8-4-3, 2129-8-9, 2129-8-41, 753-13-4	3756

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	3758
Verkündungen im Bundesanzeiger	3759
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3759

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

Vom 4. Oktober 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 264 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

2. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Haben die Beteiligten die gesetzliche Pflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist erfüllt, hat das Bundesamt das Ordnungsgeld wie folgt herabzusetzen:

1. auf einen Betrag von 500 Euro, wenn die Beteiligten von dem Recht einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht haben;
2. auf einen Betrag von 1 000 Euro, wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 handelt;
3. auf einen Betrag von 2 500 Euro, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht vorliegen, oder

4. jeweils auf einen geringeren Betrag, wenn die Beteiligten die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten haben.

Bei der Herabsetzung sind nur Umstände zu berücksichtigen, die vor der Entscheidung des Bundesamtes eingetreten sind.

(5) Waren die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist nach Absatz 4 Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, hat ihnen das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist der vertretenen Person zuzurechnen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist oder fehlerhaft ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beim Bundesamt zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist spätestens sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Ist innerhalb eines Jahres seit dem Ablauf der Sechswochenfrist nach Absatz 4 weder Wiedereinsetzung beantragt noch die versäumte Handlung nachgeholt worden, kann Wiedereinsetzung nicht mehr gewährt werden. Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar. Haben die Beteiligten Wiedereinsetzung nicht beantragt oder ist die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags bestandskräftig geworden, können sich die Beteiligten mit der Beschwerde nicht mehr darauf berufen, dass sie unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.“

c) Absatz 5a wird aufgehoben.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen dem Bundesamt in einem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Gesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 bis 3 oder des § 267a vor, kann es den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten aufgeben, die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3), die Umsatzerlöse (§ 277 Absatz 1) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Absatz 5) für das betreffende Geschäftsjahr und für diejenigen Geschäftsjahre,

die für die Einstufung erforderlich sind, anzugeben.“

3. § 335a wird wie folgt gefasst:

„§ 335a

Beschwerde gegen
die Festsetzung von Ordnungsgeld;
Rechtsbeschwerde; Verordnungsermächtigung

(1) Gegen die Entscheidung, durch die das Ordnungsgeld festgesetzt oder der Einspruch oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, sowie gegen die Entscheidung nach § 335 Absatz 3 Satz 5 findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; über sie entscheidet das für den Sitz des Bundesamtes zuständige Landgericht. Zur Vermeidung von erheblichen Verfahrensrückständen oder zum Ausgleich einer übermäßigen Geschäftsbelastung wird die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz unterhält, ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Satz 1 einem anderen Landgericht oder weiteren Landgerichten zu übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese Kammer an die Stelle der Zivilkammer. Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, so sind die §§ 348 und 348a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Das Landgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass den Beteiligten die außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. Satz 6 gilt entsprechend, wenn das Bundesamt der Beschwerde abhilft. § 91 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. § 335 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Landgericht sie zugelassen hat. Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit sich aus diesem Absatz nichts anderes ergibt. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das für den Sitz des Landgerichts zuständige Oberlandesgericht. Die Rechtsbeschwerde steht auch dem Bundesamt zu. Vor dem Oberlandesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; dies gilt nicht für das Bundesamt. Absatz 2 Satz 6 und 8 gilt entsprechend.

(4) Für die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach den Absätzen 1 bis 3 sind § 110a Absatz 1, § 110b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, § 110c Absatz 1 sowie § 110d des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden. § 110a Absatz 2

Satz 1 und 3 sowie § 110b Absatz 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz unterhält, die Rechtsverordnung erlassen und die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.“

4. Dem § 335b werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Verfahren nach § 335 ist in diesem Fall gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder gegen die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe der persönlich haftenden Gesellschafter zu richten. Es kann auch gegen die offene Handelsgesellschaft oder gegen die Kommanditgesellschaft gerichtet werden.“

5. § 340o wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 nach dem Wort „Ordnungsgeld“ die Angabe „nach § 335“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 335 bis 335b sind entsprechend anzuwenden.“

6. § 341o wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 nach dem Wort „Ordnungsgeld“ die Angabe „nach § 335“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 335 bis 335b sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Artikel 70 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die §§ 264, 335, 335a Absatz 1, 2 und 4, die §§ 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) gilt Absatz 1 entsprechend. § 335a Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) ist erstmals auf Ordnungsgeldverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden.“

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 44 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19115 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 335 Abs. 4 HGB“ durch die Angabe „§ 335a Abs. 1 HGB“ ersetzt.
2. Nach Nummer 19125 werden die folgenden Nummern 19126 und 19127 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„19126	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 335a Abs. 3 HGB: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	300,00 €
19127	Verfahren über die in Nummer 19126 genannte Rechtsbeschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird....	150,00 €“.

3. Die bisherige Nummer 19126 wird Nummer 19128.
4. Die bisherige Nummer 19127 wird Nummer 19129 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „Nummer 19126“ durch die Angabe „Nummer 19128“ ersetzt.

(2) In § 31 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagen-gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das

zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 335“ durch die Wörter „der §§ 335 bis 335b“ ersetzt.

(3) Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 47 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 335 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für § 21 in der durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geänderten Fassung gilt Artikel 70 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend.“

(4) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des § 335“ durch die Wörter „der §§ 335 bis 335b“ ersetzt.

2. Dem § 118 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Für § 6c in der durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geänderten Fassung gilt Artikel 70 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Oktober 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Fünftes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes¹

Vom 7. Oktober 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „96“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und werden die Wörter „zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt“ durch die Wörter „weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn ein Sitz mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfällt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „den“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 3 Satz 3)“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der im Wahl-

gebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

3. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) geändert worden ist, im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1b werden die Wörter „die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie“ gestrichen.

¹ Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc, Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27).

- ccc) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
- „1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 2 und 4),“.
- bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „sechszwanzigste Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch die Wörter „dreiundzwanzigste Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bundeswahlausschuss entscheidet am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „Deutschen“ die Wörter „in diesem Mitgliedstaat oder bezüglich eines seiner Staatsangehörigen dessen fehlendes Wahlrecht (§ 6b Absatz 4 Nummer 2) oder dessen fehlende Wählbarkeit (§ 6b Absatz 4 Nummer 4) in diesem Mitgliedstaat“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden.“
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Soweit der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 zurückweist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Die Vorschriften der §§ 96a bis 96d des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten mit Ausnahme des § 96a Absatz 1 entsprechend. Im Falle einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des zweiundfünfzigsten Tages vor der Wahl gehemmt; der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, der Beschwerde durch Abänderung seiner Entscheidung abzuhelfen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „achtundfünfzigsten“ durch das Wort „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 4 gilt entsprechend.“
7. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Fehlen der Wählbarkeit eines Unionsbürgers am Wahltag im Herkunfts-Mitgliedstaat infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) geändert worden ist,“.
- b) In Nummer 15 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. im Fall der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluss des

Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im Übrigen im Wahlprüfungsverfahren,“.

- d) Die bisherigen Nummern 2a und 3 werden die Nummern 4 und 5.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ein Wahlberechtigter, dessen“ durch die Wörter „eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren“ ersetzt und die Wörter „wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten,“ gestrichen.

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, in § 6 Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b, in § 6 Absatz 4 Satz 2, in § 6a Absatz 2 Nummer 2, in § 6c, in § 7 Satz 1 erster Halbsatz, in § 8 Absatz 1, in § 9 Absatz 3 Satz 1 sowie in § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Oktober 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

**Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG
(DPAGBefugAnO)**

Vom 27. September 2013

I.

Befugnisse von Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299) geändert worden ist, ordnet das Bundesministerium der Finanzen auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Post AG an:

1. Die Befugnisse einer Dienstbehörde unterhalb des Vorstands der Deutschen Post AG können übertragen werden auf
 - a) die Niederlassungen,
 - b) die Shared Service Center und
 - c) die Geschäftsbereiche Vertrieb.
2. Die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands der Deutschen Post AG können übertragen werden auf
 - a) die Leitung der Niederlassungen,
 - b) die Leitung der Shared Service Center und
 - c) die Leitung der Geschäftsbereiche Vertrieb.

II.

Ernennungs- und Entlassungsbefugnis

Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der durch Artikel 223 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, überträgt das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnis zur Ernennung und Entlassung der bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A

1. in den Laufbahnen des höheren Dienstes auf den Vorstand der Deutschen Post AG und
2. im Übrigen – auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Post AG – auf die in § 1 Absatz 2 genannten Stelleninhaber für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Das Bundesministerium der Finanzen behält sich vor, die Befugnisse im Einzelfall selbst auszuüben.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 27. Mai 2004 (BGBl. I S. 1185) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 2013

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Beus

**Berichtigung
des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

Vom 7. Oktober 2013

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a ist in dem in § 3 neu eingefügten Absatz 6b Nummer 1 vor dem Wort „Beschreibung“ das Wort „ihrer“ durch das Wort „ihre“ zu ersetzen.
 - b) In Nummer 6 ist in dem neuen § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d das Komma am Ende zu streichen.
 - c) In Nummer 14 ist in dem neuen § 29b Absatz 3 Nummer 3 nach dem Wort „insbesondere“ ein Komma einzufügen.
 - d) In Nummer 25 sind in dem neuen Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Umweltverschmutzung“ die Wörter „(kodifizierte Fassung)“ einzufügen.
2. In Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a sind in den zu streichenden Wörtern vor dem Wort „oder“ die Wörter „, die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden sind“ einzufügen.

Bonn, den 7. Oktober 2013

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Waskow

**Berichtigung
der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie
über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von
Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung
zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**

Vom 7. Oktober 2013

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe j ist die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen.
2. Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 1 Absatz 2 ist nach den Wörtern „folgende Feuerungsanlagen“ ein Doppelpunkt einzufügen.
 - b) In § 2 Absatz 17 Nummer 2 ist das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ zu ersetzen.
 - c) In § 3 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „in Absatz“ durch die Wörter „in den Absätzen“ zu ersetzen.
 - d) § 4 Absatz 12 Satz 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) Die Angabe „und 3“ ist durch die Angabe „oder Nummer 3“ zu ersetzen.
 - bb) Die Angabe „oder 3“ ist durch die Angabe „oder Satz 3“ zu ersetzen.
 - e) In § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist jeweils das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen.
 - f) In § 7 Absatz 3 Nummer 1 sind die Wörter „werden und“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen und ein Komma anzufügen.
 - g) In § 8 Absatz 13 ist die Angabe „den §§ 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 6 oder § 7“ zu ersetzen.
 - h) In § 9 Absatz 5 ist nach der Angabe „GMBI“ der Punkt zu streichen.
 - i) In § 11 Absatz 3 Nummer 1 ist nach der Angabe „mg/m³“ ein Semikolon einzufügen.
 - j) In § 17 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Zeitraumes“ durch das Wort „Zeitraums“ zu ersetzen.
 - k) § 20 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 7 sind das Komma nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ und die Wörter „Gas-turbinen und Gasmotoren“ zu streichen.
 - l) In § 21 Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „von Absatz“ durch die Wörter „der Absätze“ zu ersetzen.
 - m) In § 22 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „aufbewahren“ durch das Wort „aufzubewahren“ zu ersetzen.
 - n) In § 23 Absatz 2 ist das Wort „Betriebes“ durch das Wort „Betriebs“ zu ersetzen.
 - o) In § 25 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „nach Absatz“ durch die Wörter „nach den Absätzen“ zu ersetzen.
 - p) § 29 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter „Satz 2 oder 3“ jeweils durch die Wörter „Satz 2 oder Satz 3“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 1 Nummer 11 ist das Wort „Proben-nahme“ durch das Wort „Probenahme“ zu ersetzen.
 - q) § 30 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „vorlegen“ durch das Wort „vorzulegen“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „in Absatz“ durch die Wörter „in den Absätzen“ zu ersetzen.
 - cc) In Absatz 5 ist das Wort „vorlegen“ durch das Wort „vorzulegen“ zu ersetzen.
 - r) Die Anlage 3 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a bis e ist nach dem Wort „Prozent“ jeweils ein Komma anzufügen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe f ist nach dem Wort „Prozent“ ein Punkt anzufügen.
3. Artikel 3 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) § 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 1 ist die Angabe „Nummer 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3“ durch die Angabe „den Nummern 1.2.1, 1.2.2 oder Nummer 1.2.3“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 sind die Wörter „in Nummer“ durch die Wörter „in den Nummern“ zu ersetzen.
 - b) § 6 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „Brennrau- mes“ durch das Wort „Brennraums“ zu ersetzen.

- bb) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „von Absatz“ durch die Wörter „von den Absätzen“ zu ersetzen.
- cc) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „in Absatz“ durch die Wörter „in den Absätzen“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 7 sind die Wörter „nach Absatz“ durch die Wörter „nach den Absätzen“ zu ersetzen.
- c) In § 7 Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ zu ersetzen.
- d) § 16 ist wie folgt zu berichtigen:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Wörter „oder 2“ jeweils durch die Wörter „oder Absatz 2“ zu ersetzen.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ zu ersetzen.
- e) § 17 ist wie folgt zu berichtigen:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „aufbewahren“ durch das Wort „aufzubewahren“ zu ersetzen.
- bb) In Absatz 5 Nummer 1 ist die Angabe „Nummer 1,“ durch die Angabe „Nummer 1 und“ zu ersetzen.
- cc) In Absatz 5 Nummer 2 ist die Angabe „Nummer 2,“ durch die Angabe „Nummer 2 und“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 5 Nummer 3 sind die Wörter „sowie Nummer“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- ee) In Absatz 5 Nummer 4 ist die Angabe „§ 10, Anlage 3 Nummer 2.3, Nummer 3.7 sowie Nummer 4.3“ durch die Angabe „§ 10 und Anlage 3 Nummer 2.3, 3.7 sowie 4.3“ zu ersetzen.
- f) In § 22 Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Absatz“ durch die Wörter „den Absätzen“ zu ersetzen.
- g) In § 27 Absatz 1 Nummer 8 ist das Wort „Probenahme“ durch das Wort „Probenahme“ zu ersetzen.
- h) Die Anlage 3 ist wie folgt zu berichtigen:
- aa) In Nummer 2.1 Buchstabe h ist die Angabe „mg/m³“ zu streichen.
- bb) In Nummer 3.4 Satz 2 ist das Wort „Nummer“ durch das Wort „Nummern“ zu ersetzen.
- cc) In Nummer 4 Satz 2 ist das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ zu ersetzen.
- i) Die Anlage 4 ist wie folgt zu berichtigen:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a bis h ist jeweils der Doppelpunkt zu streichen.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe a bis g ist nach dem Wort „Prozent“ jeweils ein Komma anzufügen.
- cc) In Nummer 1 Buchstabe h ist nach dem Wort „Prozent“ ein Punkt anzufügen.
4. Artikel 7 ist wie folgt zu berichtigen:
- a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Wörter „des Satz 1“ durch die Wörter „des Satzes 1“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 7 Satz 2“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 12 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:
- „e) Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefasst:
„1.2.2 Grenzwert für die Gesamtemissionen
Der Grenzwert für die Gesamtemission beträgt 5 Gewichtsprozent vom eingesetzten Lösemittel.““
- d) In Nummer 13 Buchstabe c ist der Punkt am Ende des ersten Anstrichs durch ein Komma zu ersetzen.

Bonn, den 7. Oktober 2013

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
E w e n s

**Berichtigung
der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie
über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über
Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung**

Vom 7. Oktober 2013

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 Anhang 1 ist in Spalte b wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Nummer 1.6.1 ist nach dem Wort „Windkraftanlagen“ ein Komma einzufügen.
 - b) In Nummer 1.6.2 ist nach dem Wort „Windkraftanlagen“ ein Semikolon einzufügen.
 - c) In Nummer 3.16.2 ist das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen.
 - d) In Nummer 3.22.1 ist nach dem Wort „Tag“ ein Komma einzufügen.
 - e) In Nummer 3.22.2 ist nach dem Wort „Tag“ ein Semikolon einzufügen.
 - f) In Nummer 3.25.1 ist das Semikolon zu streichen.
 - g) In Nummer 4.1.21 ist nach dem Wort „entsprechen“ ein Komma einzufügen.
 - h) In Nummer 5.3 ist nach dem Wort „Tag“ ein Semikolon einzufügen.
 - i) In Nummer 7.3.2.2 ist vor den Wörtern „weniger als 75“ das Wort „von“ zu streichen.
 - j) Nummer 7.5.2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 ist das Wort „von“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Woche“ der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
 - k) In Nummer 7.12.1.3 ist nach dem Wort „Stunde“ ein Komma einzufügen.
 - l) In Nummer 7.34.1 ist das Wort „Rohstoffe“ durch das Wort „Rohstoffen“ zu ersetzen.
 - m) In Nummer 8.9.1.2 ist das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen.
 - n) In Nummer 8.11.1 sind die Wörter „die durch Nummer 8.1 und 8.8“ durch die Wörter „die durch die Nummern 8.1 und 8.8“ zu ersetzen.
 - o) In Nummer 8.11.2 sind die Wörter „die durch Nummer 8.1 bis 8.10“ durch die Wörter „die durch die Nummern 8.1 bis 8.10“ zu ersetzen.
 - p) In Nummer 8.12.1.1 ist nach dem Wort „mehr“ ein Komma einzufügen.
 - q) In den Nummern 8.14.2.1 und 8.14.2.2 ist jeweils nach dem Wort „Inertabfälle“ ein Komma einzufügen.
 - r) In Nummer 8.14.3.2 ist nach dem Wort „handelt“ ein Komma einzufügen.
 - s) In Nummer 8.14.3.3 ist nach dem Wort „handelt“ das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen.
 - t) In Nummer 9.1.2 ist nach den Wörtern „Tonnen oder mehr“ ein Semikolon einzufügen.
 - u) In Nummer 9.2 ist nach den Wörtern „ausgenommen Anlagen“ ein Komma einzufügen.
 - v) In Nummer 9.37 ist nach den Wörtern „ausgenommen Anlagen“ ein Komma einzufügen.
 - w) In Nummer 10.3.2.1 ist nach dem Wort „gekennzeichnet“ ein Komma einzufügen.
 - x) In Nummer 10.7.1 ist nach dem Wort „Stunde“ ein Komma einzufügen.
 - y) In Nummer 10.17.1 ist nach dem Wort „Anlagen“ ein Komma einzufügen.
2. In Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b ist in Absatz 2a Satz 2 nach den Wörtern „Buchstabe c“ die Klammer zu streichen.
3. Artikel 4 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 5 Nummer 3 ist das Komma nach den Wörtern „ausgeschlossen werden kann“ zu streichen und nach den Wörtern „Einflussnahme besteht“ ein Komma einzufügen.
 - b) § 16 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Absatz 3 Satz 2 ist jeweils das Komma vor und nach den Wörtern „Buchstabe B“ zu streichen.
 - bb) In Absatz 5 ist das Komma nach den Wörtern „Tätigkeitsbereiches Gruppe III“ zu streichen.
 - c) In § 17 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „bereit zu halten“ durch das Wort „bereitzuhalten“ zu ersetzen.
 - d) In Anlage 1 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

„(zu § 2 Nummer 1, § 4 Absatz 1, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 und 5)“.
 - e) In Anlage 2 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

„(zu § 2 Nummer 5, § 7 Nummer 2, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2)“.
 - f) Anlage 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In Nummer 3 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „verfahrenstechnische“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
 - bb) In Nummer 3 Spalte Beschreibung ist der erste Buchstabe des Wortes „verfahrenstech-

- nische“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
- cc) In Nummer 10 Spalte Beschreibung ist das Wort „vom“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.
- dd) In Nummer 11 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „systematische“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
- ee) In Nummer 12.3 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „spezielle“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
- ff) In Nummer 14 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „betriebliche“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
- gg) In Nummer 15.2 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „experimentelle“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
- hh) In Nummer 16.2 Spalte Fachgebiet ist der erste Buchstabe des Wortes „experimentelle“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben.
4. Artikel 5 ist wie folgt zu berichtigen:
- a) In § 1 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ zu ersetzen.
- b) In § 5 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister“ durch die Wörter „Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister“ zu ersetzen.
- c) § 6 ist wie folgt zu berichtigen:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 1 Nummer 3 ist nach dem Wort „Nebenbestimmungen“ ein Komma einzufügen.
- cc) In Satz 1 Nummer 8 ist das Komma nach dem Wort „Bedingungen“ zu streichen.
- d) In § 8 Absatz 5 sind die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ zu ersetzen.
- e) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist das Komma nach dem Wort „erforderlich“ zu streichen.
- f) In § 10 Satz 4 sind die Wörter „Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister“ durch die Wörter „Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister“ zu ersetzen.
- g) In § 12 Satz 3 sind die Wörter „Weiter gehende“ durch das Wort „Weitergehende“ zu ersetzen.
- h) In § 16 Nummer 6 ist das Komma nach dem Wort „darstellt“ zu streichen.

Bonn, den 7. Oktober 2013

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Waskow

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 27, ausgegeben am 7. Oktober 2013**

Tag	Inhalt	Seite
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1298
28. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	1298
28. 8.2013	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten deutsch-schweizerischer Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und über die Grenzabfertigung in Reisezügen sowie über das Außerkrafttreten der zu diesen Vereinbarungen erlassenen Verordnungen	1299
28. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	1302
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „The Red Gate Group, Limited“ (Nr. DOCPER-AS-114-01)	1302
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Misty A. Hull“ (Nr. DOCPER-TC-51-01)	1304
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „PAE Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-98-02)	1306
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Riverbend Development Consulting, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-110-01)	1309
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Kinetics Integration“ (Nr. DOCPER-AS-112-01)	1312
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-31)	1315
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Engility“ (Nr. DOCPER-AS-113-01)	1318
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-01)	1321
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-37-03)	1324
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MHN Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-50-01)	1327
3. 9.2013	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt	1329
3. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1335
27. 9.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf	1336

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
20. 9. 2013	Achte Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Memmingen) FNA: 96-1-2-231	BAnz AT 01.10.2013 V1	12. 12. 2013
20. 9. 2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Hubschrauberlandeplatz Donauwörth) FNA: 96-1-2-232	BAnz AT 02.10.2013 V1	9. 1. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
4. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 854/2013 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für Scrapie im Muster der Veterinärbescheinigung für Einfuhren von Schafen und Ziegen für Zucht- und Nutzzwecke in die Union ⁽¹⁾	L 237/1	5. 9. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2013 der Kommission über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch in Italien registrierte Tonnaren	L 237/8	5. 9. 2013
4. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Mont d'Or/Vacherin du Haut-Doubs (g.U.))	L 238/1	6. 9. 2013
4. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 858/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Nocciola del Piemonte/Nocciola Piemonte (g.g.A.))	L 238/3	6. 9. 2013
5. 9. 2013	Verordnung (EU) Nr. 859/2013 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾	L 238/5	6. 9. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 313/2013 der Kommission vom 4. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen: Übergangseleitlinien (Änderungen an IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12) (ABI. L 95 vom 5.4.2013)	L 238/23	6. 9. 2013
18. 2. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ⁽¹⁾	L 239/1	6. 9. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 2. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen ⁽¹⁾	L 239/83	6. 9. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 8. 2013 Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten ⁽¹⁾	L 239/136	6. 9. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		